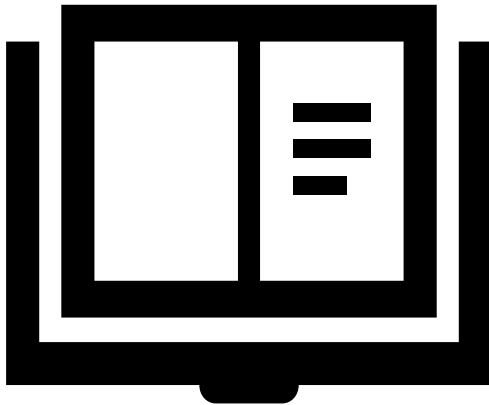

Grundlagen des Beamtenrechts

Dr. Thomas Weiler



▶ Rechtsgrundlagen



Auf Bundes-
und
Landesebene

Grundgesetz (GG)

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Bundesbeamtengesetz (BBG)

Landesbeamtengesetz (LBG)

Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)

Landesdisziplinargesetz (LDG)

Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

Laufbahnverordnung (LVO)



Beamte im GG



Die das Beamtenverhältnis prägenden verfassungsrechtlichen Prinzipien finden sich in Art. 33 GG.

Die Vorschrift fasst Regelungen über staatsbürgerliche Rechte sowie Vorschriften über den öffentlichen Dienst im Bund, in den Ländern und Gemeinden zusammen.

Institutionelle Garantie

Art. 33 Grundgesetz

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.



Leistungsprinzip, Art. 33 Abs. 2 GG

Gilt für den gesamten öffentlichen Dienst
=> „Bestenauslese“

Für Deutsche i.S.d. Art. 116 GG, EU-Bürger
über § 7 BeamtStG möglich

Definition: Auswahl nach Eignung,
Befähigung, fachlicher Leistung

=> Anspruch auf ordnungsgemäßes
Bewerbungsverfahren, kein Anspruch auf
Verbeamtung

BVerwG, Urteil vom 26.09.2021, 2 C 74.10 - Leitsätze:

1. Der Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG beansprucht Geltung bereits für den Zugang zu einer Ausbildung, deren erfolgreicher Abschluss (erst) die Voraussetzung für die Zulassung zu einem Laufbahnaufstieg ist.
2. Es verstößt gegen Art. 33 Abs. 2 GG, Aufstiegsmöglichkeiten zur Laufbahn des gehobenen Dienstes von einem Mindestalter von 40 Jahren oder einer Mindestverweildauer von zwölf Jahren in dem Verwaltungszweig abhängig zu machen.

Der Begriff der fachlichen Leistung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG zielt auf die Arbeitsergebnisse des Beamten bei Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben, auf Fachwissen und Fachkönnen ab.

Mit dem Begriff der Befähigung werden die allgemein für die dienstliche Verwendung bedeutsamen Eigenschaften wie Begabung, Allgemeinwissen, Lebenserfahrung und allgemeine Ausbildung umschrieben.

Der Begriff der Eignung im engeren Sinne erfasst Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften.

Nur solche Merkmale weisen den von Art. 33 Abs. 2 GG geforderten Leistungsbezug auf, die darüber Aufschluss geben können, in welchem Maße der Beamte den Anforderungen seines Amtes genügt und sich in einem höheren Amt voraussichtlich bewähren wird.



Sudordinationsprinzip,

Art. 33 Abs. 4 GG

Über-/Unterordnung,

besonderes Dienst- und Treueverhältnis

Institutionelle Garantie des Beamtentums
(i.V.m. Art. 33 Abs. 5 GG), Gedanke der
Aufrechterhaltung wichtiger Funktionen

Treuepflicht	Gehorsamspflicht	Dienstleistungspflicht
Diensteid ablegen	dienstliche Anordnungen befolgen (sofern sie rechtmäßig sind)	volle Hingabe an den Beruf
Bekennnis und aktives Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung	Unterstützen von Vorgesetzten	gewissenhafte Pflichterfüllung
Uneigennützigkeit	Beratung von Vorgesetzten	Fortbildungspflicht
achtungswürdiges Verhalten	persönliche Verantwortung für Rechtmäßigkeit	Einhalten der Dienstzeiten
Amtsverschwiegenheit		Tragen von Dienstkleidung

Quelle: dbb



Art. 33 Abs. 4 GG

Nach Art. 33 Abs. 4 GG sind hoheitsrechtliche Befugnisse in der Regel als ständige Aufgabe Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

In diesem Sinne bestimmt Art. 33 Abs. 4 GG einen objektiv-rechtlichen Funktionsvorbehalt zugunsten der Beamten, da nur diese in einem öffentlich rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (vgl. § 3 Abs. 1 BeamStG), sodass die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nicht vom Funktionsvorbehalt umfasst sind.

Strittig ist der Begriff der hoheitsrechtlichen Befugnisse:

Die h. M. bezieht den Begriff der hoheitsrechtlichen Befugnisse nicht nur auf die klassische Eingriffsverwaltung, sondern auch auf die notwendigen und existenzsichernde Aufgaben der Leistungsverwaltung, soweit die Aufgaben in Form von öffentlich-rechtlichen Handeln erledigt oder existenziell wichtige Leistungen, insbesondere solche mit Grundrechtsrelevanz, für den Bürger erbracht werden, bzw., wenn die Effizienz, Berechenbarkeit und Qualität des Handelns nur mit dem Status „Beamter“ erreicht werden kann.



Art. 33 Abs. 5 GG

Bedeutung der hergebrachten Grundsätze

Regelungsauftrag an Gesetzgeber

(Zuständigkeit: Art. 74 I Nr. 27 GG)

Berücksichtigung bei Ermessens/-
Auswahlentscheidungen des Dienstherrn

Subjektives Recht des Beamten

Definition: Kernbestand von Strukturprinzipien, die mindestens seit der Weimarer Reichsverfassung anerkannt sind.

Einzelne hergebrachte Grundsätze:

- Treuepflicht des Beamten
- Alimentationsprinzip und amtsangemessene Amtsbezeichnung
- Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- Lebenszeitprinzip
- Grundsatz der Hauptberuflichkeit
- Grundsatz der Vollbeschäftigung
- Laufbahnprinzip

- Eingeschränkt:
- Koalitionsrecht



Quelle: pixabay



Das Berufsbeamtentum

soll gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen.

Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der **hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums** zu regeln und fortzuentwickeln.

Es handelt sich hierbei nicht nur um einen Programmsatz, sondern um **unmittelbar geltendes Recht**, welches sowohl den Gesetzgeber als auch die Verwaltung unmittelbar bindet.



Beamtenbegriff

... im Sinne des Rechts	... nach dem Dienstherrn	... nach der Bestandskraft des Beamtenverhältnisses	... nach der Laufbahngruppe	... nach dem Haushaltsrecht	... nach der beruflichen Inanspruchnahme
Beamte im staatsrechtlichen Sinne	Unmittelbare Bundesbeamte	Beamte auf Widerruf	Beamte des höheren Dienstes	planmäßige Beamte	Berufsbeamte
Beamte im haftungsrechtlichen Sinne	Mittelbare Bundesbeamte	Beamte auf Probe	Beamte des gehobenen Dienstes	außerplanmäßige Beamte	Ehrenbeamte
Beamte im strafrechtlichen Sinne	Landesbeamte	Beamte auf Lebenszeit	Beamte des mittleren Dienstes		
	Kommunalbeamte	Beamte auf Zeit	Beamte des einfachen Dienstes		

Quelle: dbb



Ernennung

§ 8 Abs. 1 BeamtStG enthält eine abschließende (enumerative) Aufzählung:

- Begründung = Einstellung eines Beamten
(§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG)
- Umwandlung = Beamte/r auf Widerruf → Ba Probe → Ba Lebenszeit
(§§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 4 BeamtStG)
- Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt (z. B. Beförderung)
(§§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 4 BeamtStG)
- Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung (Aufstieg)
(§§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG)



Ernennung

Die Ernennung ist ein

- rechtsgestaltender
- mitwirkungsbedürftiger
- Auflagen- und Bedingungsfeindlicher
- formgebundener

Verwaltungsakt

Urkunde

Gemäß § 8 Abs. 2 BeamtStG erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde.

Hiermit ist die **persönliche Übergabe durch die dienstvorgesetzte Stelle** bzw. eine bevollmächtigte Stelle und die **persönliche, vorbehaltlose Entgegennahme** der Urkunde durch die Beamtin/den Beamten **von Hand zu Hand** gemeint.

Es kann somit grdsl. weder eine Aushändigung an Stellvertreter/Bevollmächtigte, Übersendung mit der Post noch eine Ernennung in elektronischer Form erfolgen.

Wortlaut der Urkunde ist in § 8 Abs. 2 BeamtStG vorgeschrieben.

Ernennungen können nicht rückwirkend erfolgen (§ 8 Abs. 4 BeamtStG)!